

99036008014002

# Technische Änderungen am Kraftfahrzeug mitteilen

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000126-99036008014002/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036008014002
Leistungsbezeichnung I	Technische Änderungen am Kraftfahrzeug mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Technische Änderungen am Kraftfahrzeug mitteilen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Mitteilungspflichten bei Änderungen</li> <li>• § 19 Absätze 2 bis 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Betriebserlaubnis</li> <li>• § 21 StVZO</li> <li>• Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)</li> </ul>
Teaser	<p>Wenn Sie Veränderungen am Serienzustand Ihres Fahrzeuges vornehmen, Teile an- oder abbauen, liegt eine technische Änderung vor. Den Teilen liegt meist eine Typgenehmigung oder ein Teilegutachten bei. Darin ist vermerkt, ob der Ein- oder Umbau eintragungspflichtig ist oder nicht.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Veränderungen am Serienzustand Ihres Fahrzeuges vornehmen, Teile an- oder abbauen, liegt eine technische Änderung vor. Den Teilen liegt meist eine Typgenehmigung oder ein Teilegutachten bei. Darin ist vermerkt, ob der Ein- oder Umbau eintragungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>Fragen Sie vor dem Ein- oder Umbau einen amtlich anerkannten Sachverständigen* für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüferingenieur einer Überwachungsorganisation, ob die Betriebserlaubnis beeinträchtigt wird oder ob die Änderung überhaupt genehmigungsfähig ist.</p> <p><b>Pflicht zur Begutachtung</b></p> <p>Bestimmte technische Änderungen müssen unverzüglich von der Technischen Prüfstelle oder einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (DEKRA, FSP, GTÜ, KÜS, TÜV Süd) begutachtet werden. Insbesondere gilt dies bei Änderungen des Hubraums oder der Leistung, des Abgasverhaltens oder der Fahrzeug- und Aufbauart. Darunter fallen etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der Fahrzeugklasse</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Änderung von Hubraum, Nennleistung, Kraftstoffart oder Energiequelle
- Erhöhung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit
- Verringerung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnis- oder zulassungsrelevant sind
- Änderung der zulässigen Achslasten, der Gesamtmasse, der Stütz- oder der Anhängelast
- Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Pkw und Krafträdern
- Änderung der Sitz- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen
- Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsverbote auswirken
- Änderungen im Sinne des § 19 Absatz 4 StVZO (Änderungsabnahme durch eine Überwachungsorganisation)

### Hinweise:

- Klären Sie, ob Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung die Fahrt zur Überwachungsorganisation oder Technischen Prüfstelle abdeckt, vor allem wenn es sich um die vorstehend beschriebenen Änderungen am Fahrzeug handelt.
- Seit dem 01.10.2005 werden die alten Fahrzeugpapiere gegen neue Zulassungsbescheinigungen ausgetauscht.

\*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

## Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- bei Vertretung, zusätzlich schriftliche Vollmacht Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Bevollmächtigten
- bei Firmen: natürliche Personen: Gewerbeanmeldung juristische Personen: Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Gesellschaftervertrag und Vollmacht der

## Modul

## Sachverhalt

- zeichnungsberechtigten Personen laut Vertrag
- Zulassungsbescheinigung Teil II beziehungsweise Fahrzeugbrief
  - Zulassungsbescheinigung Teil I beziehungsweise Fahrzeugschein
  - Sachverständigengutachten beziehungsweise Betriebserlaubnis des Teileherstellers
  - Abnahmebestätigung einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (DEKRA, FSP, GTÜ, KÜS, TÜV Süd)

Da Sie hochwertige und fälschungssichere Zulassungsbescheinigungen erhalten, legen Sie der Zulassungsbehörde bitte Ihre persönlichen oder betrieblichen Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vor. Einfache Kopien genügen in der Regel nicht.

## Voraussetzungen

### Kosten

- ab EUR 11,40 (bei Tausch alter Papiere gegen neue Zulassungsbescheinigungen ab EUR 19,60)
- wenn der Fahrzeugbrief von der Bank bei der Zulassungsbehörde hinterlegt wird: zusätzlich ab EUR 15,30

Für die technischen Abnahmen sind an die zur Abnahme befugten Organisationen Gebühren und Entgelte zu entrichten, die hier im Einzelnen nicht dargestellt werden können.

### Verfahrensablauf

Den Antrag müssen Sie als Halter bei der zuständigen Zulassungsbehörde stellen. Sie können auch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragen.

Weitere Informationen können Sie bei Ihrer Zulassungsbehörde telefonisch oder je nach Angebot der Behörde auch im Internet abrufen.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

keine Achtung! Bestimmte technische Änderungen wie etwa Änderungen des Hubraums, der Leistung, des Abgasverhaltens oder der Fahrzeug- und Aufbauart müssen unverzüglich von der Technischen Prüfstelle oder einer amtlich anerkannten

**Modul**

**Sachverhalt**

Überwachungsorganisation (DEKRA, FSP, GTÜ, KÜS, TÜV Süd) begutachtet werden.

**weiterführende  
Informationen**

**Hinweise**

**Rechtsbehelf**

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**